



Die AHV-Renten

nach der Reform AHV 21

MARCO REICHMUTH

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Inhalt	5
Abkürzungen	9
Reform «AHV 21» in der Übersicht	15
1. Einleitung	17
2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	25
3. Rentenarten	29
4. Rentenvorausberechnung	41
5. Rentenberechnung	43
6. Flexibler Rentenbezug	73
7. Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	89
8. Übergangsrecht	97
9. Allgemeine Bestimmungen und Verfahren	101
Anhang 1: AHVG (Auszüge)	109
Anhang 2: AHVV (Auszüge)	123
Anhang 3: Aufwertungsfaktoren	139
Anhang 4: Rentenskala 44	140
Anhang 5: Referenz- und Vorbezugsalter der Frauen	141
Anhang 6: Referenz- und Vorbezugsalter der Männer	143
Anhang 7: Ermittlungs- und Berechnungsblatt	145
Sachregister	155

Reform «AHV 21» in der Übersicht

1. Etappe: 2024

Ersatz des Ausdrucks «Rentenalter» durch «Referenzalter» (Kap. 3.1.1).

Weitergehende Flexibilisierung des Rentenbezugs (Kap. 6).

Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter zur Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens (Kap. 7.3) und/oder zur Füllung von Beitragslücken (Kap. 7.4).

Möglichkeit des Verzichts auf den Rentnerfreibetrag (Kap. 7.5).

Erhöhung der Mehrwertsteuer von 2,5 auf 2,6 % (reduzierter Satz), 3,7 auf 3,8 % (Sondersatz) und 7,7 auf 8,1 % (Normalsatz; Art. 130 Abs. 3^{ter} BV).

2. Etappe: 2025

Beginn der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre (Kap. 3.1.1).

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969), indem die Altersrente zu reduzierten Kürzungssätzen vorbezogen werden kann (Kap. 6.2.2) *oder* ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird (Kap. 5.4.2.4).

3. Etappe: frühestens 2027

Anpassung der Vorbezugs- und Aufschubssätze an die Lebenserwartung (lit. e ÜBest AHVG).

Reduktion der Vorbezugssätze um 40 % für Versicherte mit tiefem Einkommen (Art. 40a Abs. 3 und lit. e ÜBest AHVG).

Anhänge

Anhang 1: AHVG (Auszüge)

Art. 3 Beitragspflichtige Personen

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem die Nichterwerbstätigen das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 erreichen.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b.–c. ...
- d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:

- a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

⁴ Abs. 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen:

- a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;
- b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.

Art. 4 Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus un-selbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- a. das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;
- b. das nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 5; der Bundesrat räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu verzichten.

...

Dritter Abschnitt: Die Renten

A. Der Rentenanspruch

I. Allgemeines

Art. 18 Rentenberechtigung

¹ Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten haben Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.